

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2023

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil Sperisen gegen die Schweiz vom 13. Juni 2023 (Nr. 22060/20)

Recht auf ein unparteiisches Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); fehlende Unparteilichkeit der Präsidentin des Spruchkörpers, der den Beschwerdeführer verurteilt hat.

Der Fall betrifft das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, der die Unparteilichkeit der Präsidentin des Spruchkörpers innerhalb der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Genf infrage stellte. Der Spruchkörper hatte im Berufungsverfahren über die Begründetheit der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anklage entschieden. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein unparteiisches Gericht) machte der Beschwerdeführer geltend, die Präsidentin der Strafkammer sei aufgrund ihrer Wortwahl in der Verfügung vom 18. Juli 2017 und in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2017 nicht unparteiisch gewesen. Unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot erniedrigender Behandlung) machte er überdies geltend, angesichts seiner Haftbedingungen im Gefängnis von Champ-Dollon sei er einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt gewesen. Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) beschwerte er sich schliesslich über die seiner Ansicht nach unzumutbare Dauer der Untersuchungshaft, der Sicherheitshaft sowie des Hausarrests. Der Gerichtshof erklärte die Rüge des Beschwerdeführers betreffend Unparteilichkeit der Richterin A. C. F-B., was ihre Wortwahl in der Verfügung vom 18. Juli 2017 anbelangt, mangels Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges für unzulässig. Hingegen stellte der Gerichtshof fest, dass ihre Stellungnahme vom 3. Oktober 2017 über die Äusserung eines einfachen Verdachts hinausging. Er befand, dass der Beschwerdeführer begründeten Anlass zur Annahme hatte, dass die besagte Richterin zur Frage seiner Schuld voreingenommen war, als sie einige Monate später als Mitglied und Präsidentin des Spruchkörpers der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Genf zu entscheiden hatte und er zu fünfzehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde. Daraus folgte für den Gerichtshof, dass die Berufungsinstanz, das heisst der von der Richterin A. C. F-B. präsierte Spruchkörper der Strafkammer, der über die Begründetheit der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anklage entschied, die in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention garantierte Unparteilichkeit nicht erfüllte. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein unparteiisches Gericht) EMRK (Mehrheitsentscheid). Angesichts der festgestellten Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention befand der Gerichtshof, dass sich eine separate Prüfung der Zulässigkeit und des Inhalts der anderen Rügen aus Artikel 6 erübrigt. Was die geltend gemachte Verletzung von Artikel 3 der Konvention anbelangt, bemerkte der Gerichtshof übereinstimmend mit der Regierung, dass der Beschwerdeführer vor der Strafkammer keine Rüge betreffend seine Haftbedingungen vorgebracht hatte. Diese Rüge war somit mangels Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges unzulässig. Was die behauptete Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 der Konvention anbelangt, erinnerte der Gerichtshof daran, dass die diesbezüglich zu berücksichtigende Zeitspanne mit der Festnahme oder dem Freiheitsentzug beginnt und mit der Freilassung und/oder dem Entscheid über die gegen die betroffene Person erhobene Anklage endet. Vorliegend endete diese Zeitspanne am 27. April 2018, als die Strafkammer den Beschwerdeführer nach einer Überprüfung des Falles im Berufungsverfahren verurteilte. Da die Beschwerde am 27. Mai 2020, mithin deutlich nach Ablauf von sechs Monaten, eingereicht worden war,

erwies sich die gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 der Konvention erhobene Rüge wegen Verspätung als unzulässig. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (6 zu 1 Stimmen). Rügen gestützt auf die Artikel 3 und 5 EMRK und Rüge gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK betreffend fehlende Unparteilichkeit der Richterin A. C. F-B. wegen ihrer Wortwahl in der Verfügung vom 18. Juli 2017: unzulässig.

Urteil Morales gegen die Schweiz vom 9. Mai 2023 (Nr. 69212/17)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Fehlen einer Verhandlung vor den nationalen Gerichten in einem Verfahren um Entzug der elterlichen Sorge.

Der Fall betrifft das Fehlen einer Verhandlung vor den nationalen Gerichten in einem Verfahren um Entzug der elterlichen Sorge. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Bern (KESB) übertrug die alleinige elterliche Sorge auf die Mutter. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern Beschwerde, indem er um Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge ersuchte. Er beantragte eine öffentliche Verhandlung, um mündlich angehört zu werden. Das kantonale Gericht wies die Beschwerde ab. Betreffend den Antrag auf mündliche Anhörung führte es aus, dass Artikel 6 der Konvention kein Recht auf mündliche Äusserung im Rahmen einer Verhandlung gewähre. Der Verzicht auf eine Verhandlung sei vorliegend gerechtfertigt, da sich der Beschwerdeführer im Verfahren ausführlich schriftlich geäußert habe. In Bezug auf den Antrag auf eine öffentliche Verhandlung stellte das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht fest, dass es sich nicht um ein absolutes Recht handle und dass ein Verzicht namentlich dann möglich sei, wenn der Schutz des Privatlebens der Parteien es verlange. Vorliegend sei eine öffentliche Verhandlung nicht mit der Gewährleistung der Entwicklung des Kindes vereinbar, weshalb sich der Verzicht rechtfertige. Das Bundesgericht wies die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ab. Den gestützt auf Artikel 6 der Konvention gestellten Antrag auf eine Verhandlung wies es ab, weil der Beschwerdeführer die Notwendigkeit einer Verhandlung vor Bundesgericht nicht hinreichend begründet habe. Das Bundesgericht äusserte sich nicht ausdrücklich zum Fehlen einer Verhandlung vor dem kantonalen Gericht. Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass er vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht nicht im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung angehört worden sei. Der Gerichtshof hielt fest, dass der Rechtsstreit den Entzug der gemeinsamen elterlichen Sorge betrifft und daher nicht rein juristischer oder technischer Natur ist, sondern im Gegenteil erfordert, dass die nationalen Gerichte die Persönlichkeit des Beschwerdeführers sowie dessen Fähigkeit zur Ausübung der elterlichen Rechte beurteilen. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist es deshalb wichtig, dass der Betroffene seine Argumente mündlich im Rahmen einer Verhandlung vorbringen kann, damit sich die Gerichte eine Meinung darüber bilden können. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass sich die nationalen Gerichte beim Entzug der elterlichen Sorge im Wesentlichen auf ein Gutachten gestützt hatten. In diesem Gutachten wurde jedoch ausdrücklich erwähnt, dass eine vertiefte Beurteilung der erzieherischen Fähigkeiten des Beschwerdeführers nicht möglich gewesen sei, so dass diesbezüglich zusätzliche Abklärungen erforderlich zu sein scheinen. Der Gerichtshof befand daher, dass in casu keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf eine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers durch die nationalen Gerichte rechtfertigen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Ghadamian gegen die Schweiz vom 9. Mai 2023 (Nr. 21768/19)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung der Schweizer Behörden, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung als Rentner zu erteilen.

Der Fall betrifft den Entscheid über die Ausweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Dieser Entscheid erging im Anschluss an die 2018 erfolgte Weigerung des

Bundesgerichts, dem Beschwerdeführer angesichts seines illegalen Aufenthalts seit 2002 und seiner Verurteilungen wegen schwerer Straftaten eine Aufenthaltsbewilligung für Rentner zu erteilen. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) machte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof geltend, der Ausweisungsentscheid beeinträchtige sein Privat- und Familienleben. Unter Berufung auf Artikel 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 8 brachte er vor, dass ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Geltendmachung der Beeinträchtigung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens zur Verfügung gestanden habe. Mit Blick auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falles erachtete der Gerichtshof die von den nationalen Behörden zur Begründung ihrer Entscheide angeführten Erwägungen als unzureichend. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof namentlich die extrem lange Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz, die familiären und affektiven Beziehungen, die schon in der Zeit des legalen Aufenthalts entstanden waren, und das nunmehr fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers. Zu berücksichtigen waren nach Auffassung des Gerichtshofs auch die Ungewissheit hinsichtlich der noch bestehenden Beziehungen im Herkunftsland Iran, das Nichtvorliegen von schweren Straftaten seit 2005 sowie die ungenügenden Ausschaffungsbemühungen der Schweizer Behörden seit über 20 Jahren. Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Oktober 2018 die Beschwerde abgewiesen hatte, ohne eine vertiefte Prüfung der Kriterien nach Artikel 8 der Konvention und eine vollständige Abwägung sämtlicher relevanter Aspekte vorgenommen zu haben. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden trotz ihres Ermessensspielraums bei den besonderen Umständen des vorliegenden Falles keine richtige Interessenabwägung vorgenommen hatten. Mit der Weigerung, dem Beschwerdeführer die von ihm beantragte Aufenthaltsbewilligung für Rentner zu erteilen, war das öffentliche Interesse zu stark gewichtet worden. Angesichts der Feststellung betreffend Artikel 8 der Konvention hielt es der Gerichtshof nicht für notwendig, separat über die Zulässigkeit und den Inhalt der gestützt auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention erhobenen Rüge zu entscheiden. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Pitsiladi und Vasilellis gegen Griechenland vom 6. Juni 2023 (Nr. 5049/14 und 5122/14)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); rechtliche Unmöglichkeit der Eltern, auf die Geldsumme aus einer Spendensammlung zur Finanzierung der im Ausland vorgesehenen medizinischen Behandlung ihres zwischenzeitlich verstorbenen Sohnes zuzugreifen.

Der Fall betrifft die Unmöglichkeit der Beschwerdeführenden, auf die zur Finanzierung der Behandlung ihres schliesslich in einem Spital in den Vereinigten Staaten verstorbenen Sohnes gesammelten Spenden zuzugreifen. Die beschwerdeführenden Eltern hatten keinen Zugriff auf das Bankkonto, das auf ihren Namen zur Spendensammlung eröffnet worden war, um für ihr krebskrankes Kind eine Behandlung in den Vereinigten Staaten zu finanzieren. Im Zeitpunkt des Sachverhalts liess das Spendenrecht lediglich Spendensammlungen zugunsten von bestimmten Vereinen, Stiftungen und Komitees zu, nicht aber zugunsten von Privatpersonen. Der Sohn der Beschwerdeführenden verstarb einige Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes, das den bestehenden Rechtsrahmen ergänzte und den Zugriff auf die gesammelte Geldsumme erlaubte. Die Beschwerdeführenden machten gestützt auf Artikel 2 der Konvention geltend, dass die unzureichende Regelung den Tod ihres Kindes herbeigeführt habe. Hinsichtlich der Tragweite der positiven Verpflichtungen des Staates im Bereich der medizinischen Versorgung befand der Gerichtshof, dass sich unter dem Gesichtspunkt von Artikel 2 der Konvention dann eine Frage stellen kann, wenn bewiesen ist, dass die Behörden das Leben einer Person gefährden, indem sie ihr die medizinische Versorgung, die der gesamten Bevölkerung gewährt wird, verweigern. Auch hatte er in der Sache *Hristozov und andere gegen Bulgarien* (Nr. 47039/11 und 358/12, EGMR 2012) den Zugang zu nicht zugelassenen Medikamenten geprüft und erwogen, dass Artikel 2 der Konvention nicht verlangt, dass der Zugang zu nicht zugelassenen Medikamenten für Kranke in der Terminalphase in einer bestimmten Weise geregelt ist. Der Gerichtshof hielt fest, dass vorliegend unter Berücksichtigung der gesamten Umstände selbst bei Anwendbarkeit von Artikel 2 nichts dafür sprechen würde, dass die innerstaatlichen Behörden eine positive Verpflichtung aus Artikel 2 verletzt haben, zumal das nationale Recht ein Finanzierungsgesuch nicht ausschloss, sodann unklar ist, ob eine vergleichbare Situation zuvor schon einmal aufgetreten war, und die nationalen Behörden mit der Ergreifung von Massnahmen nicht massgeblich zugewartet haben. Deshalb befand der Gerichtshof, dass kein staatliches Versagen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Schaffung eines Regulierungsrahmens vorliegt. Auf jeden Fall konnte der Gerichtshof keine Kausalität zwischen dem Verhalten der nationalen Behörden und dem Tod des Kindes feststellen. Zudem lag keine Situation vor, in der staatliches Handeln zweifellos das Leben des Kindes verlängert und das Todesrisiko vermindert hätte. Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil N.M. gegen Belgien vom 18. April 2023 (Nr. 43966/19)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 Bst. f und Art. 5 Abs. 4 EMRK); Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Administrativhaft eines algerischen Staatsangehörigen aus Sicherheitsgründen und im Hinblick auf seine Ausschaffung nach Algerien.

Der Fall betrifft die wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit angeordnete und 31 Monate dauernde Ausschaffungshaft eines algerischen Staatsangehörigen in Belgien, die Überprüfung der Gesetzmässigkeit dieser Massnahme

und die Haftbedingungen des Betroffenen im geschlossenen Zentrum von Vottem (Liège). Der Gerichtshof stellte fest, dass nach Auffassung der nationalen Behörden die Haft des Beschwerdeführers vor allem wegen dessen Gefährlichkeit sowie zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit gerechtfertigt gewesen war. Diese Überlegungen wurden durch die im April 2018 erfolgte Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Gruppe bestätigt. Aufgrund der vorliegenden Umstände befand der Gerichtshof, dass die Haft des Beschwerdeführers unter Artikel 5 der Konvention fällt und deren Dauer mit Blick auf das von den belgischen Behörden angestrebte Ziel, den Beschwerdeführer nach Algerien auszuschieben, die angemessene Frist nicht überschritt. Auch stellte der Gerichtshof fest, dass die belgischen Gerichte eine zureichende Überprüfung der Haft vorgenommen hatten. Er befand zudem, dass der Beschwerdeführer während seiner Einzelhaft im geschlossenen Zentrum von Vottem keiner Behandlung ausgesetzt gewesen war, die Artikel 3 der Konvention verletzt hätte. Keine Verletzung der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 4 EMRK. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Fu Quan, s.r.o. gegen die Tschechische Republik (Grosse Kammer) vom 1. Juni 2023 (Nr. 24827/14)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Schutz des Eigentums (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1); Beschlagnahmung von Vermögenswerten der beschwerdeführenden Gesellschaft, die im Rahmen einer gegen den Generaldirektor und den anderen Teilhaber geführten Untersuchung und Strafverfolgung wegen Steuerbetrugs angeordnet worden war.

Der Fall betrifft die Beschlagnahmung von Vermögenswerten der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Höhe von beinahe 2,1 Millionen Euro, die im Rahmen einer gegen den Generaldirektor und den anderen Teilhaber geführten Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerbetrugs angeordnet worden war. Die fraglichen Vermögenswerte blieben fünf Jahre beschlagnahmt. Unter Berufung auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Konvention sowie der Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Konvention machte die beschwerdeführende Gesellschaft geltend, dass ihr unrechtmässig Vermögenswerte entzogen worden seien und der Zugang zum Gericht verwehrt gewesen sei. Die Grosse Kammer erachtete es als angezeigt, zuerst die gestützt auf die Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) erhobenen Rügen zu prüfen, bei denen es sich um die Hauptrügen der beschwerdeführenden Gesellschaft vor dem Gerichtshof handelte. Sie stellte namentlich fest, dass die beschwerdeführende Gesellschaft ihre Zivilklage über ein angeblich unrechtmässiges Verhalten der öffentlichen Behörden nicht begründet hatte. Sodann hatte die Gesellschaft nicht geltend gemacht, dass die unteren Gerichte die Klage falsch verstanden hätten. Die Grosse Kammer stellte zudem fest, dass die beschwerdeführende Gesellschaft eine neue Klage hätte einreichen können, um zu präzisieren, inwiefern das ihr zufolge unrechtmässige Verhalten der Behörden einen Schaden verursacht habe. Infolgedessen erklärte die Grosse Kammer die Rüge bezüglich Verweigerung des Zugangs zum Gericht wegen offensichtlich unzureichender Begründung als unzulässig. Sie stellte sodann fest, dass die von der beschwerdeführenden Gesellschaft gestützt auf Artikel 13 erhobene Rüge von der Rüge aus Artikel 6 Absatz 1 absorbiert wird. Die Grosse Kammer stellte weiter fest, dass die beschwerdeführende Gesellschaft vor dem Gerichtshof drei Rügen im Zusammenhang mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 erhoben hatte. Was die unter der Obhut der Behörden verursachten Schäden an den Vermögenswerten der beschwerdeführenden Gesellschaft anbelangt, hielt die Grosse Kammer fest, dass einzig die Teilhaber ein Recht auf Schadenersatz geltend machen können, nicht aber die Gesellschaft, da sie nicht Partei der entsprechenden Verfahren war. Die Grosse Kammer erklärte daher die diesbezügliche Rüge als unzulässig. Dem Einwand der Regierung entsprechend erklärte die Grosse Kammer die Rügen der beschwerdeführenden Gesellschaft, wonach die

Behörden den Erhalt der beschlagnahmten Vermögenswerte nicht sichergestellt hätten und die Aufhebung der Beschlagnahmung zu spät erfolgt sei, mangels Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges als unzulässig. Unzulässig (einstimmig).

Urteil A.H. und andere gegen Deutschland vom 4. April 2023 (Nr. 7246/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung der Zivilstandsbehörden, einen Elternteil mit Transidentität als Mutter des Beschwerdeführers einzutragen.

Der Fall betrifft drei Beschwerdeführende, darunter einen Elternteil mit Transidentität (A.H.), der sich gegen die Weigerung der Zivilstandsbehörden wehrte, ihn als Mutter des Beschwerdeführers (L.D.H.) einzutragen, weil nicht er, sondern G.H. das Kind, das mit den männlichen Gameten von A.H. gezeugt worden war, geboren hat. Der Gerichtshof führte aus, dass laut Absicht des deutschen Gesetzgebers das alte Geschlecht und der alte Vorname des Elternteils mit Transidentität nicht nur dann angegeben werden müssen, wenn die Geburt vor der definitiven Anerkennung der Änderung des Geschlechts des Elternteils stattfand, sondern auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Empfängnis oder die Geburt des Kindes nach der Änderung des Geschlechts erfolgt. Da einerseits das Kindesverhältnis zwischen der ersten Beschwerdeführerin (A.H.) und dem Beschwerdeführer (L.D.H.) nicht infrage gestellt worden war und die Anzahl Situationen beschränkt ist, in denen bei Vorweisen der Geburtsurkunde des Beschwerdeführers (L.D.H.) die Transidentität der ersten Beschwerdeführerin (A.H.), die im Geburtsregister als Vater eingetragen ist, ersichtlich wird, und weil andererseits der beschwerdegegnerische Staat über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt, befand der Gerichtshof, dass die deutschen Gerichte zwischen den Rechten der Beschwerdeführerinnen (A.H. und G.H.), den Interessen des Beschwerdeführers (L.D.H.), den Erwägungen betreffend das Kindeswohl und den öffentlichen Interessen eine ausgewogene Abwägung vorgenommen haben. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Sanchez gegen Frankreich (Grosse Kammer) vom 15. Mai 2023 (Nr. 45581/15)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK), strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen nicht sofortiger Löschung von rechtswidrigen Kommentaren auf seinem Facebook-Konto.

Der Fall betrifft die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Aufrufes zu Hass und Gewalt gegen eine Personengruppe oder eine Person aufgrund einer bestimmten Religion. Die Verurteilung erfolgte, weil der Beschwerdeführer, der damals gewählter Kommunalvertreter und Kandidat für die Parlamentswahlen war, Kommentare Dritter auf der Pinnwand seines Facebook-Kontos nicht unverzüglich gelöscht hatte. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass diese Verurteilung sein in Artikel 10 der Konvention geschütztes Recht auf freie Meinungsäusserung verletze. In diesem Fall ging es einzig um die unterlassene Überwachung und Reaktion des Beschwerdeführers bezüglich Kommentaren, die von Dritten veröffentlicht worden waren. Somit stellte sich die Frage nach der geteilten Haftung der verschiedenen Akteure in den sozialen Netzwerken. Die französischen Strafgerichte hatten in Anwendung der im Gesetz vom 29. Juli 1982 statuierten «Kaskadenhaftung» die Autoren der strittigen Nachrichten sowie den Beschwerdeführer in seiner Funktion als «Publikator», das heisst als Inhaber des Facebook-Kontos, verurteilt. Erstens erwog der Gerichtshof, dass der innerstaatliche Rechtsrahmen betreffend die geteilte Haftung aller Involvierter mit im Sinne von Artikel 10 der Konvention hinreichender Klarheit geregelt war, so dass der Beschwerdeführer sein Verhalten danach richten können. Zweitens erkannte der Gerichtshof in Übereinstimmung mit den nationalen Gerichten, dass die strittigen Kommentare, die im spezifischen Umfeld von Wahlen erfolgt und im unmittelbaren Kontext

ausgelegt und bewertet worden waren, mit Sicherheit unter Hassrede fielen und daher rechtswidrig waren. Drittens erwog der Gerichtshof, dass der Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit des Beschwerdeführers nicht nur den legitimen Zweck verfolgte, den Ruf oder die Rechte Dritter zu schützen, sondern auch dazu diene, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verhinderung von Straftaten zu gewährleisten. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer den Zugang zur Pinnwand seines Facebook-Kontos öffentlich gemacht hatte und auf diese Weise seinen Freunden erlaubt hatte, darauf Kommentare zu veröffentlichen. Angesichts der im damaligen Zeitpunkt angespannten Verhältnisse, so der Gerichtshof weiter, hatte sich der Beschwerdeführer der schweren Folgen dieser Option bewusst sein müssen. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des beschwerdegegnerischen Staates kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die Entscheide der nationalen Gerichte sowohl bezüglich der Haftung des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Politiker für die rechtswidrigen Kommentare von Dritten, die ihrerseits als Gehilfen galten und verfolgt wurden, als auch bezüglich der strafrechtlichen Verurteilung auf einer stichhaltigen und hinreichenden Begründung beruhten. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (13 zu 4 Stimmen).

Urteil Grosam gegen die Tschechische Republik (Grosse Kammer) vom 1. Juni 2023 (Nr. 19750/13)

Ergänzung durch eine neue Rüge des Beschwerdeführers nach erfolgter Zustellung der Beschwerde an die beschwerdegegnerische Regierung, Ablauf der sechsmonatigen Frist (Art. 35 Abs. 1 EMRK).

Der Fall betrifft die einem Gerichtsvollzieher wegen beruflichen Fehlverhaltens auferlegte Geldstrafe durch die Disziplinarkammer des obersten Verwaltungsgerichts und die dagegen erhobene Beschwerde an das Verfassungsgericht. Die Grosse Kammer prüfte die vom Beschwerdeführer auf der Grundlage von Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 (Rechtsmittel in Strafsachen) zur Konvention erhobene Rüge, wonach das innerstaatliche Recht Beschwerden gegen Entscheide der Disziplinarkammer des obersten Verwaltungsgerichts ausschliesse. Die Rüge des Beschwerdeführers, wonach es sich bei diesem Gericht um kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention handle, wurde nach Zustellung der Beschwerde an die beschwerdegegnerische Regierung vorgebracht. Die Grosse Kammer kam zum Schluss, dass diese Rüge mehr als sechs Monate nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung und somit nach Ablauf der von der Konvention festgelegten Frist erhoben worden war. Die Rüge wurde deshalb für unzulässig erklärt. Die Grosse Kammer erklärte auch die anderen Rügen des Beschwerdeführers für unzulässig, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Konvention wegen angeblich fehlender Fairness des vor dem Disziplinargericht geführten Verfahrens erhoben worden waren (offensichtlich unbegründet), ebenso die anfängliche Rüge gestützt auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention, wonach das Beschwerderecht verletzt worden sei (nicht anwendbar). Unzulässig (einstimmig).

Gutachten vom 13. April 2023 über die Verfahrensrechte eines biologischen Elternteils im Verfahren zur Adoption einer erwachsenen Person, ersucht vom obersten Gericht Finnlands (Gesuch Nr. P16-2022-001)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs.1 EMRK); Gutachten über die Stellung und die Verfahrensrechte eines biologischen Elternteils im Verfahren zur Adoption einer erwachsenen Person.

Das oberste finnische Gericht bat um Angaben über die Verfahrensrechte und die Stellung einer biologischen Mutter im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Adoption ihres nunmehr

volljährigen Sohnes C. Im Alter von drei Jahren war C zu seiner Tante gezogen. Diese ersuchte um eine gerichtliche Erlaubnis, ihn zu adoptieren, als er 25 Jahre alt war und allein lebte. Die innerstaatlichen Gerichte bewilligten die Adoption, obwohl die biologische Mutter von C dagegen war. Die von Letzterer erhobene Beschwerde ist aktuell vor dem obersten Gericht in Finnland hängig. Der Gerichtshof war zunächst der Auffassung, dass das Verfahren zur Adoption eines volljährigen Kindes das Privatleben des biologischen Elternteils betrifft und folglich Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention anwendbar ist. Er kam allerdings zum Schluss, dass sich daraus für die biologische Mutter keine verfahrensrechtlichen Garantien wie eine Parteistellung im Adoptionsverfahren oder ein Beschwerderecht ergeben. Weiter betonte der Gerichtshof, dass das oberste finnische Gericht zu bestimmen hat, ob sich für die biologische Mutter aus dem innerstaatlichen Recht irgendwelche Rechte im Verfahren zur Adoption einer erwachsenen Person ergeben. Wenn dies nicht der Fall ist, kommt Artikel 6 (Recht auf Zugang zu einem Gericht) im hängigen Fall nicht zur Anwendung.